

Standardisierte Leistungsdokumentation der individuellen heilpädagogischen Leistungen

Abrechnungsvereinbarung für den Zeitraum 01.08.2025 bis 31.07.2027

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (LAG FW) schließen aufbauend auf der für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2027 zwischen den Parteien abgeschlossenen Abrechnungsvereinbarung für die Basisleistung I sowie auf der zwischen der LAG und dem LWL bis zum 31.07.2025 geltenden Abrechnungsvereinbarung für die individuellen heilpädagogischen Leistungen nachfolgende Vereinbarung zur Abrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2027.

Mit den jeweiligen kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen wird erstmals nachfolgende Vereinbarung zur Abrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2027 abgeschlossen.

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen überprüft.

Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Die individuelle heilpädagogische Leistung wird auf der Basis des individuellen Bedarfs eines Kindes mit (drohender) Behinderung gewährt. Ihre Höhe bestimmt sich, indem der ermittelte Leistungsumfang in Stunden mit den pauschalierten Stundensätzen (Vgl. Anlage B.4 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche – Herleitung Vergütung individuelle heilpädagogische Leistungen) multipliziert wird. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung tatsächlich auch erbracht wurde. Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Lediglich anteilig erbrachte Leistungen werden auch nur entsprechend prozentual anteilig vergütet.
2. Wird die individuelle heilpädagogische Leistung in Form von Fachkraftstunden in der Gruppe gewährt, werden diese Fachkraftstunden im Rahmen der Abrechnung so lange der Basisleistung I zugerechnet, bis die Summe der über Basisleistung I zu erbringenden Fachkraftstunden erreicht ist.¹ Diese Abrechnungsregelung hat keine präjudizielle Wirkung auf die Klärung des Verhältnisses von Basisleistung I und individuellen heilpädagogischen Leistungen.

¹ Diese Regelung wird für die individuellen heilpädagogischen Leistungen „in der Gruppe“ durch den LVR nicht angewendet.

3. Die individuellen heilpädagogischen Leistungen unterliegen wie die Basisleistung I der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.
4. Der unterjährige Beginn der individuellen heilpädagogischen Leistung ist möglich.
5. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.08.2025 und endet am 31.07.2027.